

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 19.10.2006

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 322 Änderung der Satzung der Sparkasse Jerichower Land 456
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 323 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Blockdamm - Hohenbellin, Ortsnetz Hohenbellin, Trinkwasserleitung Hohenbellin - Altbellin, Trinkwasserleitung Hohenbellin - Wulkow 457
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

322

Änderung der Satzung der Sparkasse Jerichower Land

Auf Grund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808, 812) hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 folgende

Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse Jerichower Land
beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Die Satzung der Sparkasse Jerichower Land vom 27.09.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG LSA).“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

3. Der bisherige § 11 wird § 12.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 20.10.2006 in Kraft.

Burg, den 19.10.2006

gez. Lothar Finzelberg

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

323

Landkreis Jerichower Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Blockdamm - Hohenbellin, Ortsnetz Hohenbellin, Trinkwasserleitung Hohenbellin - Altbellin, Trinkwasserleitung Hohenbellin - Wulkow
Antragsteller:	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Hohenbellin	1	100/8, 6/1, 31/6, 37/22, 37/21, 37/23, 37/25, 37/26
	2	1/39, 1/47, 1/48, 1/49, 2/89

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2006** bis **29. November 2006** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 9. Oktober 2006

Im Auftrag

gez. Girke

Impressum:	
<u>Herausgeber:</u>	<u>Redaktion:</u>
Landkreis Jerichower Land	Landkreis Jerichower Land
PF 1131	Kreistagsbüro
39281 Burg	39288 Burg, Bahnhofstr. 9
	Telefon: 03921 949-1701
	Telefax: 03921 949-9502
	E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
	Internet: www.lkjl.de
	Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
	Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats
<p>Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.</p> <p>Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.</p>	